

---

Rolf Wagenführ

## UNSERE STELLUNGNAHME ZUM MONOPOLPROBLEM

---

In Heft 2 der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“<sup>1)</sup> ist der Versuch gemacht worden, eine grundsätzliche Stellungnahme zum Monopolproblem und zu einer „richtigen“ Antimonopolgesetzgebung herauszuarbeiten. Der Hinweis auf die besonders engen Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsordnung im ganzen und Monopolgesetzgebung im besonderen erscheint zwar sehr verdienstvoll. Demgegenüber wird aber weder die neoliberalistische „bindungsfeindliche“ Theorie genügend klar zurückgewiesen noch reicht die Analyse der konkreten Wirklichkeit für die Gewinnung eines richtigen Ausgangspunktes zur Monopolgesetzgebung aus.

### **Wettbewerbsbeschränkung die Regel**

Entgegen den Denkmodellen der klassischen Theorie müssen wir davon ausgehen, dass in der modernen Wirtschaft nicht der freie, sondern der beschränkte oder unvollständige Wettbewerb die Regel ist. Das ist kein Zufall, sondern hängt zusammen einmal mit den gewaltigen technischen Wandlungen des Produktionsprozesses, die sich im Lauf der letzten Jahrzehnte vollzogen haben. Hinzukommen - selbst dort, wo die technischen Wandlungen nicht die entscheidende Rolle spielen - Veränderungen im Verhalten und auch in der psychologischen Einstellung der wirtschaftenden Gesellschaft, die vom „freien“ Wettbewerb weit fortzuführen. Es genügt, hier einige Stichworte anzuführen, um deutlich zu machen, was gemeint ist: Die Ausbreitung und Intensivierung des kapitalistischen Produktionsprozesses - mit der zunehmenden Bedeutung des fixen Kapitals - hat zu erheblich steigenden Risiken geführt. Es ist risikoreicher geworden, eine neue Fabrik, eine neue Unternehmung aufzubauen, schon weil der anfängliche Kapitalansatz gewaltige Beträge erfordert. Das Risiko der fixen Kosten, des Zwanges zur möglichst optimalen Ausnutzung der einmal geschaffenen Kapazitäten kommt ebenso hinzu wie eine Verlängerung der Risikoperiode, die mit der Langfristigkeit der Kapitalaufzehrung und Kapitalerneuerung zusammenhängt.

Und der Begriffsinhalt des Wortes „Konkurrenz“ ist mehr und mehr über die reine „Preiskonkurrenz“ hinausgewachsen: die Konkurrenz der Qualitäten und des „service“ (Kundendienstes) ist hinzugetreten, vor allem aber die Konkurrenz der neuen Produkte, der neuen Organisationsformen, der neuen Versorgungsquellen, der neuen Absatzwege usw. Der Begriff der Konkurrenz ist damit über die rein statische Auffassung der klassischen Nationalökonomie weit hinausgewachsen und im Prozeß der produktiven Vernichtung zu einer ständigen Bedrohung nicht nur für die Gewinnmarge, sondern für die Existenz der kapitalintensiven Betriebe überhaupt geworden. Es ist klar, dass sich daraus die stärksten Antriebe zur Bindung ergeben haben und ständig von neuem ergeben. Schon hier wird aber auch ersichtlich, dass Bindungen in diesem Lichte betrachtet nicht nur nicht unerwünscht, sondern unausweichlich notwendig sind. Wir müssen diese Bindungen nur unter Kontrolle haben.

Von diesen großen Machtgebilden aber breitet sich der Hang zum Wettbewerbsverzicht auch auf die wenigen durchkapitalisierten Bereiche der Wirt-

---

1 Siehe den Aufsatz „Wirtschaftsordnung und Kartellgesetz“.

schaft - man denke an das Handwerk, den Einzelhandel usw. - aus. Stillschweigender Verzicht auf Wettbewerb, Starrheit der Kalkulation, mangelnder „Wille“ zum Risiko begegnen uns auch hier auf Schritt und Tritt. Hier kann - in begrenztem Umfang - einiges getan werden, um den Wettbewerb wieder aufzulockern. Aber auch hier darf man sich keinen Illusionen über die Fassbarkeit dieser Beschränkungen hingeben.

### **Die Formen der Wettbewerbsbeschränkungen**

Die üblichen Einteilungen der Wettbewerbsbeschränkungen, wie wir sie in den meisten deutschen Lehrbüchern finden - etwa die Unterscheidung von Kartellen, Trusts und Konzernen - reichen für eine auch nur einigermaßen durchdringende Analyse der modernen Wirtschaft in keiner Weise aus. Das Wirtschaftswissenschaftliche Institut der Gewerkschaften ist in einer größeren Arbeit, die in Kürze veröffentlicht wird, etwa zu folgendem Katalog gekommen:

1. Marktbeherrschende Unternehmen. Ihre Bedeutung ist viel größer als gemeinhin angenommen wird - entfielen doch schon 1935 in ganz Deutschland auf 1,5 v. H aller industriellen und handwerklichen Unternehmungen rund zwei Drittel des Umsatzes dieser Gewerbegebiete!

2. Organisatorische Machtstellungen, in erster Linie Kartelle in allen ihren Erscheinungsformen vom einfachen. Konditionenverband bis zum hochorganisierten Syndikat.

3. Finanzielle Machtpositionen, früher vor allem in der Form von Großkonzernen und Interessengemeinschaften. Hier ist darauf zu verweisen, das in Deutschland meist schon 35 v. H. des Aktienkapitals als Besitz genügen, um Mehrheitsrechte auszuüben.

4. Trusts, die in der Nachkriegszeit in Westdeutschland meist der Entflechtung unterliegen.

5. Personelle Machtstellungen, bezogen auf Grund von Stellung, Verwandtschaft, Verbindungen oder persönlichem Eigentum.

Alle diese Machtpositionen gehen in der Praxis ineinander über, was ihre gesetzliche Erfassung besonders erschwert. Viele dieser Machtpositionen aber bleiben, wie insbesondere die Nachkriegserfahrungen zeigen, noch dazu im „wirtschaftlichen Unterholz“, d. h. entziehen sich einer exakten Erfassung. Solche Umgehungen bestehen z. B. in „gewöhnheitsmäßigen“ Kalkulationspraktiken, in der Entstehung von „Offenen Preisverbänden“, die ihren Mitgliedern lediglich die im einzelnen erzielten Verkaufspreise mitteilen, die damit aber eine einheitliche Machtstrategie der Mitgliedsfirmen bewirken usw. Besonders wichtig ist die aus den USA übernommene Form der „price-leadership“, in der z. B. die maßgebende Firma den Preis angibt und die anderen mehr oder weniger „freiwillig“ und ohne jede Absprache dem großen Bruder folgen.

### **Die Konsequenzen für eine „Antimonopolgesetzgebung“**

Aus dem Vorstehenden geht hervor:

1. Auf weiten Bereichen der Wirtschaft ist der freie Wettbewerb unrationell; wir müssen uns als Gewerkschafter nicht für eine Atomisierung, sondern für eine Ordnung des Marktes einsetzen. *Eine solche Ordnung bedeutet daher in vielen Fällen nicht Auflösung der Bindungen, sondern ihre Beibehaltung, ja sogar ihre Schaffung; freilich - und das ist entscheidend - Bindung unter öffentlicher Kontrolle, die von der zwangsweise vorzuschreibenden öffentlichen Prüfung der Betriebe bis zur Überführung in Gemeineigentum reichen kann.*

2. Dort, wo eine Verstärkung des Wettbewerbs erwünscht sein kann (wir denken z. B. an weite Bereiche des Handels), ums man von vornherein *die nur*

*begrenzt gegebenen gesetzgeberischen Möglichkeiten* erkennen. Jedes „Antimonopolgesetz“ wird entsprechende Reaktionen der beteiligten Wirtschaftskreise auslösen. Die Erfahrungen in den USA dürften deutlich genug sein.

3. Die in der Öffentlichkeit vielfach erweckten Hoffnungen auf die allgemeine Wirksamkeit und Heilsamkeit der Antimonopolgesetzgebung dürfen uns nicht zu falschen Vorstellungen verleiten. Antimonopolgesetz darf nicht heißen Mittelstandspolitik, d. h. Kampf gegen den Großbetrieb „an sich“. Antimonopolgesetz darf auch nicht so aufgefaßt werden, das damit nun die Morgenröte der echten sozialen Marktwirtschaft und damit auch der sozialen Gerechtigkeit anbrechen werde. Als Gewerkschaften können wir in diesem engen Rahmen nur helfen, den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen zu bekämpfen und dafür zu sorgen, den Einblick in die Wirtschaftszusammenhänge zu verbessern. *Die entscheidenden Kämpfe um die Eingliederung der Arbeitnehmer in eine demokratische Wirtschaftsverfassung sind an anderen Fronten zu führen.* Von hier aus betrachtet, sieht die Antimonopolgesetzgebung geradezu nach Ablenkungsmanöver aus.

#### **Einige Bemerkungen zum neuesten Gesetzentwurf**

Für jemanden, der nicht auf Monopolfragen spezialisiert ist, bleibt es beinahe eine Unmöglichkeit, sich in der Vielzahl der bisher vorgelegten Antimonopolgesetzentwürfe zurechtzufinden. Der jüngste Entwurf, der Ende Januar bekannt wurde und der offenbar dem Arbeitskreis Günther, Petrick, Sievers entstammt, hat unserer Meinung nach zunächst einmal einen Zungenschlag, der leicht in die Irre führen kann. Er geht von der grundsätzlichen Überlegenheit des freien Wettbewerbs aus und läßt nur „Ausnahmen“ von der Regel des freien Wettbewerbs zu. In Wirklichkeit ist aber, wie gezeigt, der beschränkte Wettbewerb die Regel und wird es auch bleiben. Dem sollte das Gesetz schon im Ansatz Rechnung tragen.

Ein zweiter Ausgangspunkt bedarf der Kritik: es wird nur ein Bruchteil der Machtstellungen im Entwurf zu erfassen versucht. Es ist überhaupt nicht die Rede von dem Monopol der Unternehmer an den Produktionsmitteln, obwohl es sich hier um die entscheidende Machtstellung unserer kapitalistischen Wirtschaft handelt. Auch alle personellen Machtstellungen bleiben praktisch außer Betracht. Die Gewerkschaften haben in ihren wirtschaftspolitischen Grundsätzen die notwendigen Folgerungen gezogen. Sie heißen: Überführung zunächst der Grundstoffindustrien in Gemeineigentum und Durchsetzung des Mitbestimmungsrechts auf allen Stufen der Wirtschaft.

Innerhalb des engeren Rahmens des Gesetzentwurfs ist schließlich noch ein wesentlicher Punkt zu nennen: die praktisch vollständige Trennung einer neu zu schaffenden Monopolkommission vom Wirtschaftsministerium. Damit würde, noch dazu ohne eine Sicherung für die paritätische Einschaltung der Gewerkschaften zu geben, ein zweites wirtschaftspolitisches Führungszentrum geschaffen, obwohl man sich doch im klaren darüber sein ums, das jede Entscheidung auf dem Antimonopolgebiet eine wirtschaftspolitische Entscheidung ersten Ranges ist und obwohl man sich kaum eine Monopolkommission vorstellen kann, die Über die genügenden fachlichen Einsichten in die Wirtschaft verfügt. Bindung dieser Arbeit an das Wirtschaftsministerium erscheint danach das einzig Richtige. Es wäre noch viel zu dem Gesetzentwurf zu sagen - etwa das die vorgesehenen Strafbestimmungen viel zu weich sind, das die Vorschriften über die Publizität uns nicht ausreichend erscheinen usw.

Wir vermissen aber vor allem bei den so genannten marktbeherrschenden Unternehmen (die wir nicht zerschlagen haben wollen), ausreichende Vorschriften-

für ihre wirksame Kontrolle. Und - das ist eigentlich das entmutigendste an dem ganzen Entwurf - wir vermissen ein Vorgehen gegen Wettbewerbsbeschränkungen gerade da, wo wir dies für möglich und für notwendig halten - bei den Markenartikeln. Die Gewerkschaften sind keineswegs gegen Markenartikel an sich. Im Gegenteil, sie begrüßen es, wenn die Produzenten durch Marken- und Firmennamen eine Bürgschaft für die Qualität ihrer Erzeugnisse übernehmen. Sie können aber nicht einsehen, warum hieraus eine Bindung der Markenartikelpreise nach unten, d. h. ein Verbot der Preisunterbietung, abgeleitet werden soll. Und sie sehen auch nicht ein, warum ausgerechnet in einem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen entgegen dem jetzt geltenden Recht eine solche Bindung an Festpreise gerade bei Markenartikeln als „Ausnahme“ vorgesehen wurde. Sind hier nicht gerade die viel gepriesenen Grundsätze des heilsamen Wettbewerbs in einem Punkt aufgegeben worden, wo eine Chance gegeben wäre, sie zu verwirklichen?

Es wird noch Gelegenheit sein, auf die Stellungnahme der Gewerkschaften zum Antimonopolgesetz im einzelnen zurückzukommen; hier kam es nur darauf an zu zeigen, das keine Veranlassung für uns besteht, sich in das Schlepptau des neoliberalistischen Wirtschaftsdenkens zu begeben.